

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

2. Verordnung vom 07.01.1844 publ. 09.01.1844

1) Regierungs-Bekanntmachung vom
2. Januar, publ. den 4. Jan. 1844.

In Gemäßheit Höchster Verfügung wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, von der Königlich Großbritannischen Staatsregierung das Zugeständniß erlangt worden ist, daß die Schiffe unter Oldenburgischer Flagge die Befreiung von dem Ausfuhrzoll auf Steinkohlen in den Großbritannischen Häfen, gleich den Preussischen und Hanseatischen Schiffen, genießen sollen, und daß ein dieses aussprechender Königlich Großbritannischer Schatzamtsbefehl vom 1. Novbr. v. J. am 6. desselben Monats veröffentlicht worden ist.

Bewilligung der Königl. Großbritannischen Staatsregierung, daß die Schiffe unter Oldenburgischer Flagge die Befreiung von dem Ausfuhrzoll auf Steinkohlen in den Großbritannischen Häfen genießen sollen.

2) Bekanntmachung der Cammer, Departement der indirecten Steuern, vom 7. Januar, publ. den 9. Jan. 1844.

In Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchstem Auftrage wird hiedurch, in

Bekanntmachungen in Beziehung auf die Cammer-

Bekanntmachung Beziehung auf die Bekanntmachung der Cammer vom 27. Decbr. 1842 und die in derselben angezogenen unterm 12. Jan. und 24. Februar 1842 publicirten Verträge vom 14. 16. 17. und 24. Dec. 1841.

Beziehung auf die Bekanntmachung der Cammer vom 27. December 1842 und die in derselben angezogenen, unter dem 12. Januar und 24. Februar 1842 publicireten Verträge vom 14. 16. 17. und 24. Dec. 1841, Nachstehendes zur öffentlichen Kunde gebracht:

§. 1.

Der auf den Grund der Verträge vom 7. Mai 1836 und 11. November 1837 zwischen dem Herzogthum Oldenburg, dem Königreich Hannover und dem Fürstenthum Schaumburg-Lippe bestehende Steuerverein dauert, wie selbiger nach den Verträgen vom 14. und 24. Dec. 1841 für das Jahr 1842 und nach der Bekanntmachung vom 27. December 1842 demnächst noch fortgesetzt worden, auch bis weiter fort; und es sollen dabei die, wegen der von Oldenburg eingegangenen Steuervereinigungen, am 18. Juli 1836 und ferner hieselbst erlassenen Gesetze und Verordnungen für den also zwischen Oldenburg, Hannover und Schaumburg-Lippe fortgesetzten Steuerverein bis weiter in Kraft verbleiben.

§. 2.

Die nach dem Vertrage vom 16. December 1841 und dessen Verlängerungen noch bei dem Steuervereine verbliebenen Herzoglich Braunschweigischen Landestheile sind mit dem Ablaufe des Jahres 1843 aus demselben ausgeschieden.

Der Vertrag vom 7. Mai 1836, wegen Annahme eines gleichmäßigen Steuersystems von Oldenburg, Hannover und Braunschweig, so wie das am 27. Juni 1836, zwischen den gedachten Staaten abgeschlossene Steuer- und Zoll-
Cartel, welche seither in Beziehung auf jene Landestheile noch mit Braunschweig verlängert waren, sind demnach mit dem Ablauf des Jahres 1843 außer Wirksamkeit getreten, in so weit Braunschweig an diesen Verträgen Theil genommen hat.

§. 3.

Die zwischen den Staaten des Steuervereins und den Staaten des Zollvereins, wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse, am 1. Nov. 1837 und 17. December 1841 geschlossenen später bis zum Ablaufe des Jahrs 1843 verlängerten Verträge und dazu gehörenden Uebereinkünfte sind mit dem Ablaufe des Jahrs 1843 außer Wirksamkeit getreten, jedoch unter nachstehenden Beschränkungen:

- 1) Die Uebereinkunft litt. A. vom 1. Novbr. 1837 und 17. Decbr. 1841, wegen Unterdrückung des Schleichhandels, ist zwar mit dem Ablaufe des Jahrs 1843 außer Kraft getreten, es sind indessen die zur Unterdrückung des Schleichhandels im administrativen Wege zu treffenden Anordnungen vorbehalten.